

Reglement Fonds Stipendien

vom 28. Juni 2021

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

Mit dem Namen Fonds Stipendien (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche im Zusammenhang mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Studierende der Theologie.

§ 2 Entnahme

- ¹ Die Kantonalkirche veranschlagt im Rahmen des Budgets den jährlichen Gesamtbetrag, der zur Entnahme für Stipendien zur Verfügung gestellt werden soll.
- ² Die Mittel des Fonds werden als Puffer dazu verwendet, um bei Bedarf höhere als die budgetierten Entnahmen zu finanzieren.

§ 3 Leistungen

Für die Erbringung von Leistungen an Destinatäre gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss Reglement des Kirchenrates über die Ausrichtung von Stipendien und die Gewährung von Studiendarlehen¹.

§ 4 Fondsmittel und Äufnung

- ¹ Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 187'441.45, der am 30.06.2021 als Stipendienfonds in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.
- ² Der Fonds wird geäufnet durch
 - a) jährliche Einlage der nicht für die Ausschüttung von Stipendien benötigten Mittel;
 - b) ausnahmsweise zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung zu Lasten Rechnung 3;
 - c) diesem gewidmete Spenden, Schenkungen und Legate;
 - d) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.
- ³ Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 5 Zuständigkeit

- ¹ Der Kirchenrat beschliesst auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen der Jahresrechnung
 - a) die im Fall einer Überschreitung der jährlich bereitgestellten Mittel erforderlichen Entnahmen;
 - b) die im Fall einer Unterschreitung mit den freiwerdenden Mitteln vorzunehmenden Einlagen.

- 2 Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.
- 3 Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses unter Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Datenschutz über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

§ 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.

¹ KGS 6.1.4 Anhang I